

Hannover, den 10.08.2010

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

■ Abgeordneter Christian Meyer (Grüne)

Warum verschweigt die Landesregierung die genverunreinigten Felder rechtswidrig vor der Bevölkerung und benachbarten (Öko-)Landwirten?

Nach dem illegalen Ausbringen genverunreinigten Maissaatguts der Firma Pioneer auf rund 230 ha in Niedersachsen ist weiterhin unklar, welche Felder und Gebiete betroffen sind. Auch eine diesbezügliche kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Meyer vom 10.5.2010 wurde diesbezüglich nicht beantwortet (Frage 5: Wann, wo und auf welchen Flächen wurden die GVO-verunreinigten Partien ausgesät). Lediglich die Betroffenheit von 26 Landwirten in den Gewerbeaufsichtsamtbezirken Cuxhaven, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück wurde bestätigt (Weserkurier vom 17.6.2010).

Dabei besteht rechtlich ein durch mehrere Gerichtsurteile bestätigter Auskunftsanspruch gegen eine Behörde bzgl. Feldern mit genverunreinigtem Saatgut (Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 14.01.2009). Danach hat das VG Braunschweig unter Aktenzeichen 2 A 121/08 entschieden, dass die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter verpflichtet sind, dem Anbauverband „Bioland e.V.“ mitzuteilen auf welchen Flurstücken im Jahre 2007 Saatgut ausgebracht wurde, das geringfügig mit gentechnisch verändertem Material verunreinigt war, auch wenn es danach vernichtet wurde.

Nach dem Urteil hat jedermann Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz. Das vom Gewerbeaufsichtsamt vorgebrachte Argument, dass durch die Nennung der Felder eine Gefahr der Zerstörung durch Gentechnikgegner bestehe, verwarf das Gericht, da der illegale Anbau bereits amtlich vernichtet wurde und zudem bei legalem Anbau eine flurstücksgenaue Veröffentlichung im Standortregister vorgeschrieben ist. Das bei illegalem Anbau nachträglich keine Veröffentlichungspflicht zum Schutz möglicherweise betroffener Nachbarn bestehen soll, erschließe sich nicht. Für Ökolandwirte, gentechnikfreie konventionelle Landwirte und Imker ist die Nennung der Felder in ihrer Nachbarschaft vielmehr existenziell, weil durch das Nulltoleranzgebot im Gentechnikgesetz jegliche auch nur theoretisch-abstrakt bestehende Gefährdung Dritter auszuschließen ist (vgl. auch Urteil des VG Stade vom 3.6.2010).

Am 26.8.2009 hatte auch das Verwaltungsgericht Hannover das Land Niedersachsen verurteilt, dem Anbauverband Bioland e.V. mitzuteilen, wo im Jahre 2007 verunreinigtes Gensaatgut ausgebracht wurde.

Unklar bleibt auch weiterhin wie genau der ausgebrachte Genmais so sicher vernichtet werden soll, dass von ihm auch keine theoretische Gefahr mehr ausgehen kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wo liegen flurstücksgenau die vom aktuellen Genmaisskandal betroffenen Flächen der 26 Landwirte in Niedersachsen – auch vor dem Hintergrund der Urteile des VG Braunschweig (14.02.2009) und VG Hannover (26.8.2009) sowie dem Umweltinformationsgesetz?
2. Wie ist der Wortlaut der Anordnung an die betroffenen Landwirte zur restlosen Zerstörung der mit Genmais kontaminierten Felder?
3. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus den offensichtlichen internen Versäumnissen im Genmaisskandal 2010 gezogen und werden 2011, wie in der Selbstverpflichtung

der Bundesländer vorgesehen, bis zum 31.3. alle Saatgut-Proben rechtzeitig bis zur Aussaat gezogen, untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht?

Christian Meyer

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 39

Abg. Meyer (Grüne)

Warum verschweigt die Landesregierung die genverunreinigten Felder rechtswidrig vor der Bevölkerung und benachbarten (Öko-)Landwirten?

Vorbemerkungen:

Am 27. April 2010 wurde das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) informiert, dass im Rahmen der Saatgutüberwachung in Niedersachsen in zwei Partien von Maissaatgut GVO- Anteile gefunden wurden. Betroffen waren 53 bzw. 1908 Einheiten mit Anteilen unter 0,1% des Konstrukts NK603 (Herbizidresistenz). Für das Konstrukt besteht die Zulassung in Futter- und Lebensmitteln sowie eine Sicherheitsbewertung durch die European Food and Safety Authority im Rahmen der Genehmigung für den Anbau (Ergebnis: NK603-Mais ist genau so sicher wie konventioneller Mais). Das Genehmigungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Ein Anbau ist daher verboten.

Der Firmensitz des Saatgutunternehmens liegt in Niedersachsen. Das Unternehmen wurde ebenfalls am 27. April 2010 vom MU informiert und gebeten, freiwillig die notwendigen Schritte für eine Rückholung einzuleiten. Die Firma ist weder dieser Aufforderung nachgekommen, noch hat sie die Vertriebswege freiwillig bekanntgegeben. Nach Abgabe an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven am 30. April, hat dieses am 4. Mai 2010 mit einer Anhörung der Firma, mit Frist bis zum 18. Mai 2010, das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der notwendigen Daten über die Vertriebswege eingeleitet. Mit Datum vom 26. Mai 2010 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt gegenüber dem Saatgutunternehmen die Herausgabe der Vertriebswege mit Frist bis zum 28. Mai 2010 angeordnet. Hierzu war seit dem 27. Mai 2010 ein gerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stade anhängig. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 3. Juni 2010 wurde der von der Firma beantragte vorläufige Rechtsschutz abgewiesen. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt hat daraufhin die Daten zu den Vertriebswegen erhalten. Die betroffenen Landwirte und Flächen wurden von den zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern ermittelt und die Bestände mit gentechnisch veränderten Pflanzen vernichtet.

Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die abschließende Liste über die betroffenen Flächen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz am 19. Juli 2010 mitgeteilt. Daten zu den betroffenen Flächen wurden von der Landesregierung nicht

zurückgehalten, da es nach dem 19. Juli 2010 keine Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz gegeben hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Angaben zu den Flurstücken, wie sie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz am 19. Juli 2010 vom staatlichen GAA Cuxhaven übermittelt wurden, sind in der Anlage beigefügt.

Zu 2:

Der Text der Anordnungen wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 29, vom 11. August 2010 (Nds. MBl. Nr. 29/2010 S.721 - 731) veröffentlicht. Als Beispiel wird der Text der Veröffentlichung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven in der Anlage beigefügt. Die Anordnungen der weiteren Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können im o. g. Ministerialblatt nachgelesen werden.

Zu 3:

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) hat die Kommunikationsstränge im Ablauf des Saatgutmonitoring zwischen den beteiligten Einrichtungen (Landwirtschaftskammer, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), ML) überprüft, verändert und verbindlich festgelegt, um eine Verzögerung wie im vorliegenden Fall zu verhindern.

Eine Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse ist rechtlich nicht vorgesehen. Es erfolgt jedoch eine zusammengefasste Information über die Ergebnisse der Saatgutuntersuchungen auf den Internetseiten des LAVES (www.laves.niedersachsen.de).

Anlage Flächen

GAA	Flik / Flur ...
	DENILI 0810520 002 77 Ropers
CUX	Torfstich DENILI 041052001481 Ropers Plackoben DENILI 041052001680 Ropers Plackacker (Teilfläche)
	DENILI 0422280100 Wit-
CUX	torf Hobarg
	Gmde Algermissen Gemar. Groß Lob- ke Fl. 6, FIST. 62/1 Gmde Sehnde Gemar. Ilten, Fl. 1 Flst. 216/4 Gmde Lehrte, Ge- mar. Ahlten, Flur 5, FIST. 140/1 Gmde Lehrte, Ge- mar. Ahlten, Flur 6, FISTe. 452/140, 267/141, 268/142140/1
HI	Gmde Algermissen Gemar. Groß Lob- ke Fl. 3 FIST. 19/0
	Gmde Söhlde Gemar. Klein Himstedt, Fl. 2, FISTe. 16/2, 243, 465/237, 803/237, 800/237, 801/237, 802/237
HI	Gmde Söhlde Gemar. Klein Himstedt Fl. 2, FISTe 234/1, 234/2, 339/3
	Gmde Söhlde Gemar. Hoheneg- gelsen, Fl. 6, FIST. 276/1
	Gmde Söhlde, Gemar. Feldber- gen, Fl. 2, FISTe 448/230, 2/6, 2/2,

3/5

Gmde Söhlde,
Gemar. Hoheneg-
gelsen, Fl. 5, FISt.
1/3, 1/4, 2/2

HI Gmde. Nordstem-
men Gemar. Burg-
stemmen Fl. 2,
FISt 38/84 , 38/88
Gmde. Nordstem-
men Gemar. Burg-
stemmen Fl. 11,
FISt 2/0, 3/0, 4/0,
5/0, 10/0
Gmde. Nordstem-
men Gemar. Burg-
stemmen Fl. 3,
FISt 9/0, 10/0,
11/0, 12/0, 191/19,
192/19, 182/18

OL Gemar. Wildeshau-
sen Fl. 4, FISt.
64/1
Gemar. Wildeshau-
sen Fl. 40, FISt.
91/54
Gemar. Wildeshau-
sen Fl. 40, FISt.
50/2
Gemar. Wildeshau-
sen Fl. 40, FISt.
51/2
Gemar. Wildeshau-
sen Fl. 40, FISt.
52/2

Gemar. Hatten
DENILI 03 1917
0867
Gemar. Hatten
DENILI 03 1917
0869
Gemar. Hatten
DENILI 03 1917
0866 (12,5 ha, da-
von ausgesät)
Gemar. Dötlingen
DENILI 03 1926
0046
Gemar. Dötlingen
DENILI 03 1926
0049
Gemar. Dötlingen
DENILI 03 1926

0050

	DENILI 0518330240 Ge- mar. Altenoythe, Fl. 3, FISTe 60/5, 65/57, 65/42, 65/44, 63/3
OL	Gemar. Nikolaus- dorf Fl. 16, FIST 09
OL	Gemar. Nikolaus- dorf Fl. 16, FIST 10
	DENILI 0519180144 Schlag 1(insges. 7,14 ha; ausgesät auf 3,2 ha)
OL	0331330230
OS	Schlag Hi.d.Hofe 0331330003 Schlag Reefmann
	DENILI0443030131
OS	Schlag Holte
OS	
	DENILI 0331140067 Schlag Lübbers 1
	DENILI 0331140067 Schlag Lübbers 2
	DENILI 0331610010 Schlag Geskamp
	DENILI 0531570102 Schlag Tangen
	DENILI 0331570003 Schlag 61
	DENILI 0331570014 Schlag 81
	DENILI 0331570041 Schlag Felepand
	DENILI 0331570043 Schlag Teich
	DENILI 0531570030 Schlag Mensen
	DELILI 0331570050 Schlag Neukultur

DENILI
0331630130
Schlag Herzfort

DENILI
0442130080
OS Schlag Weuste
DENILI
0442130016
Schlag Wessels
DENILI
0542130033
Schlag Beim Hof
DENILI
0542130040
Schlag Butzgarten
27

Gemar. Helvesiek
Fl. 9, F1St. 2,
CUX Schlag Höllnwiese

DENILI
0312320206
CUX Schlag 111
DENILI
0312320154
Schlag 110
DELINI
0812300003
Schlag 51
DENILI
0812300003
Schlag 50

DENILI
0311520006
Schlag 11 zusammen
mit DENILI
0511520031
Schlag 12: Auf dem
CUX Hansch
DENILI
05110940007
Schlag 15 (Eitzte
groß)

DENILI
0510920006
Schlag 15 (Fl. 3,
F1St. 47/1) Im
Stüh

DENILI
0310910049
Schlag 8 (Fl. 1,
FSt. 201/118)
Hinten im Hollen
Teilfläche von ins-
ges.

Anlage Anordnung

Nds. MBl. Nr. 29/2010

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 725

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Karl-Heinz Messinger, Wittingen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 8. 2010 — G/10/007 —

Die Firma Karl-Heinz Messinger, Am Mannhagen 3, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 26. 1. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Erweiterung der Lagerfläche ihres Schrottplatzes in Wittingen-Hafen, Am Mannhagen 3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2010
— CUX000010854-046/12 —

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der Anlage ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

Anlage

I. Anordnungen

1. Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.

2. Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.

3. Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.

4. Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten *) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesätem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK Bremervörde der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.

5. Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

* Hier nicht abgedruckt.

Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 6. 2010
— CUX000010854-048/12 —

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/556W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.